



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

20 K 8800/23.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des **Herrn Zainal Khalaf Ketj, Wehrhanweg 29, 47807 Krefeld,**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED],

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: **[REDACTED]**

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 2026
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Blackstein
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die in Ziffern 5. und 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2023 enthaltene Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger zu 9/11, die Beklagte zu 2/11.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der im Jahre 1998 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit jesidischen Glaubens. Er verließ den Irak im Juli 2022 und reiste über die Türkei nach Griechenland. Auf den dort am 18. August 2022 gestellten Asylantrag wurde ihm am 12. Oktober 2022 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ausweislich der zur Gerichtsakte gereichten Dokumente heißt es zu der Begründung, Grundlage der dortigen Anerkennung sei die Annahme gewesen, dass er eine begründete Furcht vor Verfolgung im Irak aus religiösen Gründen habe.

Am 26. Dezember 2022 reiste der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15. Februar 2023 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung am 28. März 2023 führte der Kläger zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen aus, dass er wegen der allgemeinen Lage der Jesiden aus dem Irak ausgereist sei. Die Jesiden würden diskriminiert und fänden keine Arbeit. Bei einer Rückkehr habe er Angst vor allen Menschen dort, da er Jeside sei. Er stamme aus dem Dorf [REDACTED] in Sindjar. Dort habe er zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in einem Haus gelebt und im Sommer seinen Eltern in der Landwirtschaft geholfen.

Der Drittstaatenbescheid des Bundesamtes vom 17. Mai 2023, mit dem der Antrag des Klägers als unzulässig abgelehnt wurde, wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 2023 (13 K 3806/23.A) aufgehoben.

Mit Bescheid vom 13. November 2023, zugestellt am 17. November 2023, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2) ab. Auch den subsidiären Schutzstatus erkannte es nicht zu (Ziffer 3). Ferner stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4) und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Ziffer 5). Schließlich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des streitbefangenen Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 1. Dezember 2023 Klage erhoben. Zur Begründung ebendieser verweist er auf seine persönlichen Verhältnisse als Jeside und die politische Situation im Irak.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2023 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem angegriffenen Bescheid fest.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages verweist sie auf den angegriffenen Bescheid und hält an diesem auch in Ansehung der zwischenzeitlich eingeholten Erkenntnisse aus dem griechischen Asylverfahren des Klägers fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes.

Entscheidungsgründe

A. Die Einzelrichterin war zur Entscheidung berufen, nachdem ihr die Kammer das Verfahren mit Beschluss zur Entscheidung übertragen hat, § 76 Abs. 1 AsylG. Sie konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, nachdem diese mit der Ladung auf die Rechtsfolge des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden ist.

B. Die Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die auf die Zuerkennung internationalen Schutzes gerichteten Verpflichtungsanträge sind unbegründet (I.). Der Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots bezüglich des Iraks ist unzulässig (II.). Ziffern 1, 3 bis 4 des Bescheides sind auch nicht mit Blick darauf aufzuheben, dass das Bundesamt über den Asylantrag in der Sache entschieden hat (III.). Im Hinblick auf die in Ziffern 5 und 6 des Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erweist sich der angegriffene Bescheid als rechtswidrig (IV. und V.).

I. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus, da sein Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig ist.

Der Asylantrag des Klägers ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig.

Zunächst ist dem Kläger in Griechenland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Gestalt der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.

Ferner besteht in Ansehung des Klägers, bei dem es sich in diesem Sinne um eine nicht vulnerable Person handelt, mit Blick auf Griechenland auch nicht die Gefahr einer Art. 4 GRCh respektive Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 – 1 C 18.24, 1 C 19/24
–, juris.

Schließlich steht einer (erneuten) Unzulässigkeitsentscheidung in Gestalt eines Drittstaatenbescheids keine Rechtskraft (§ 121 VwGO) entgegen.

Zwar ist der Drittstaatenbescheid vom 17. Mai 2023 durch das im Tatbestand genannte und gegenüber den identischen Beteiligten ergangene Urteil des auch hier erkennenden Gerichts vom 13. Juli 2023 aufgehoben worden.

Jedoch scheitert die Bindungswirkung an der zeitlichen Dimension.

Es ist nach dem maßgeblichen Zeitpunkt, auf den das vorgenannte Urteil abstellt – es handelt sich wegen § 77 Abs. 1 Hs. 2 AsylG um den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, also den 17. Juni 2021 – eine Veränderung der Sachlage eingetreten.

Eine solche ist jede nachträglich eintretende Entwicklung tatsächlicher Art, die den vom Streitgegenstand erfassten Sachverhalt verändert.

Vgl. etwa Lindner, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, § 121 Rn. 54 m.w.N.

In Ansehung des Umstands, dass die Prüfung einer Art. 4 GRCh respektive Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung erfordert, unter aktueller Gesamtwürdigung der zu der jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen die allgemeine abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat daraufhin zu bewerten, ob die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre,

vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 – 1 C 18.24, 1 C 19/24 –, juris, Rn. 16 und 20 m.w.N.,

liegt der Eintritt einer Sachlagenänderung in Ansehung eines Zeitablaufs von rund als zweieinhalb Jahren auf der Hand. Dass mit Rücksicht auf die erhebliche Vielzahl von zur Subsumtion unter die sehr allgemeine Definition zu berücksichtigenden Faktoren über einen derart langen Zeitraum hinweg keinerlei Veränderungen eingetreten sind, liegt demgegenüber fern.

So stützt sich das BVerwG in seinen bereits mehrfach zitierten Entscheidungen,

Urteile vom 16. April 2025 – 1 C 18.24, 1 C 19/24 –, juris, auch tatsächlich auf Erkenntnismittel, die am 13. Juli 2023 noch gar nicht existiert haben; vgl. etwa Rn. 41:

„Nach jüngsten Angaben des griechischen Ministeriums für soziale Eingliederung und Familienangelegenheiten werden für

Obdachlose landesweit 17 Schlafsäle, 7 Hostels und 12 Tageszentren mit einer Kapazität von bis zu über 1 000 Betten betrieben (Hellenic Republic, Ministry of Social Cohesion and Family Affairs, Homeless Structures, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2025).“

II. Der auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gerichtete Hilfsantrag ist bereits unzulässig, da ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Zuerkennung nicht feststellbar ist.

Denn selbst ein unterstellter Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes auf Grundlage von § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG würde die Rechtsposition des Klägers nicht verbessern, da seiner Abschiebung in den Irak bereits die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG entgegensteht.

§ 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG untersagt die Androhung einer Abschiebung in den Irak.

Nach dieser Vorschrift dürfen Asylberechtigte und Ausländer, die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind, nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist.

Ein solcher Fall ist hier gegeben, da der irakische Kläger in Griechenland und damit außerhalb des Bundesgebiets als ausländischer Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurde.

Ein Anlass, diese Norm nicht anzuwenden, beziehungsweise sie teleologisch zu reduzieren, besteht im Streitfall – ungeachtet der überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hamburg,

vgl. Urteil vom 29. November 2024 – 8 A 2694/23 –, juris, Rn. 87 ff. –

nicht, da sich hiesiger Fall maßgeblich von dem dort zur Prüfung vorliegenden unterscheidet. Denn anders als dort könnte die Beklagte den Antrag nämlich, wie gezeigt, nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen, da eine Verweisung des Klägers auf die Inanspruchnahme des internationalen Schutzes in Griechenland ihn nicht einer Art. 4 GRCh respektive Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzte.

III. Das dem vorgenannten Verpflichtungsbegehren als Minus innewohnende Anfechtungsbegehren in Bezug auf Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheides führt ebenfalls nicht zum Erfolg der Klage. Ein so verstandener Antrag ist bereits unzulässig, da ein Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Anfechtungsantrag nicht feststellbar ist.

Zwar mag es Konstellationen geben, in denen ausnahmsweise auch im Hinblick auf die reine Kassation der Ablehnung des Asylantrages ein anzuerkennendes Rechtsschutzbedürfnis unter dem Gesichtspunkt gegeben ist, dass mit der Ablehnung des Asylantrages eine Beschwer einhergeht, die nur durch die Aufhebung des angegriffenen Bescheides abgewendet werden kann.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 3. Juli 2025 – 4 K 2551/23.A –, juris Rn. 57 m.w.N.

Ein solcher Fall ist hier indes nicht gegeben, da mit der Ablehnung des Asylantrages in der Sache gegenüber einer Unzulässigkeitsentscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG für den Kläger keine Beschwer im vorgenannten Sinne einhergeht.

Denn unabhängig davon, ob die streitgegenständliche Ablehnung des Asylantrags als unzulässig im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder als unbegründet bestandskräftig würde, wäre jeder weitere Asylantrag als Folgeantrag i. S. d. § 71 Abs. 1 AsylG anzusehen.

Vgl. hierzu Dickten/Rosarius: in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 45. Edition, Stand: 1. Juli 2025.

Insoweit folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des erkennenden Gerichts in seinem Beschluss vom 17. April 2025 – 22 L 884/25.A – und macht sie sich zu eigen, wenn es dort (juris Rn. 14 m.w.N.) heißt:

„[...] Auch bei Asylanträgen, die auf unanfechtbarer Unzulässigkeitsentscheidungen und damit auf Verfahren folgen, in denen keine Sachentscheidung, sondern - wie hier eine Ablehnung als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG - getroffen wurde, handelt es sich um Folgeanträge im Sinne der Norm.

Wie hier: Sächs. OVG, Urteil vom 15. März 2022 - 4 A 506/19.A - , juris Rn. 23; VG Göttingen, Urteil vom 6. Februar 2023 - 3 A 81/22 - juris Rn. 25; VG Augsburg, Urteil vom 4. April 2024 - Au 9 K 23.31180 -, juris Rn. 32; VG München, Urteil vom 13. September 2023 - M 22 K 19.30442 -, juris Rn. 21; a.A. VG Hamburg, Beschluss vom 8. Mai 2024 - 12 AE 1859/24 -, juris Rn. 28 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 27. März 2025 - 34 L

262/24 A -, juris Rn. 30; VG Köln, Beschluss vom 10. April 2025 - 23 L 631/25.A -, juris Rn. 29.

Eine andere Auslegung ist auch nicht aus unionsrechtlichen Gründen geboten. Zwar schreibt Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vor, ein Folgeantrag auf internationalen Schutz werde "zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind." Aus dieser Formulierung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Folgeantrag nur dann vorliegt, wenn schon in dem vorangegangenen Asylverfahren die in der Richtlinie 2011/95/EU behandelten materiellen Asylgründen überprüft wurden,

so aber VG Hamburg, Beschluss vom 8. Mai 2024 - 12 AE 1859/24 -, juris Rn. 28 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 27. März 2025 - 34 L 262/24 A -, juris Rn. 30; VG Köln, Beschluss vom 10. April 2025 - 23 L 631/25.A -, juris Rn. 29.

Vielmehr ist Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU im Zusammenhang mit Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie dahingehend zu verstehen, dass die Prüfung eines Folgeantrags in zwei Schritten zu erfolgen hat: In einem ersten Schritt ist das Vorliegen von neuen Elementen oder Erkenntnissen zu prüfen, die geeignet sind, dem Asylantrag nunmehr zum Erfolg zu verhelfen und erst in einem zweiten Schritt erfolgt eine Prüfung nach Kapitel II. Zwar wird in Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU auf den Prüfungsmaßstab nach Richtlinie 2011/95/EU, also auf die Prüfung materieller Asylgründe Bezug genommen. Dies lässt jedoch lediglich eine Regelungslücke in Bezug auf die Prüfung neuer Elemente oder Erkenntnisse in den Fällen erkennen, in denen das vorangegangene Asylverfahren ohne Prüfung materieller Asylgründe gemäß Art. 33 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/32/EU als unzulässig abgelehnt wurde.

Eine Beschränkung des Begriffes "Folgeantrag" auf die Fälle, in denen der vorausgegangene Asylantrag aus materiellen Gründen Asylgründen abgelehnt wurde, widerspräche der Definition des Folgeantrags in Art. 3 Buchst. q) der Richtlinie 2013/32/EU. Danach bezeichnet der Ausdruck "Folgeantrag" einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1

abgelehnt hat. Ferner widerspräche eine solche Beschränkung des Begriffes des Folgeantrags Art. 40 Abs. 7 der Richtlinie 2013/32/EU. Dieser sieht ausdrücklich auch nach Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig gemäß Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU i.V.m. der Dublin III.VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) einen Folgeantrag vor.

Die Regelungslücke in Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU ist nach alledem bei verständiger Würdigung des Normgefüges dahingehend zu schließen, dass jeder erneute Antrag auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat, in dem bereits ein solcher Antrag dieser Person rechtskräftig abgelehnt wurde, als Folgeantrag zu werten ist. Dies entspricht auch Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 vom 14. Mai 2024, mit der die Richtlinie 2013/32/EU aufgehoben wird. Darin heißt es: "Die Asylbehörde lehnt einen Antrag als unzulässig ab, wenn der Antrag ein Folgeantrag ist, bei dem keine neuen Umstände gemäß Artikel 55 Absätze 3 und 5 zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2024/1347 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, oder in Bezug auf den zuvor angewandten Grund für die Unzulässigkeit des Antrags zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind." Der Unionsgesetzgeber hat damit die Regelungslücke in der Weise geschlossen, dass der Begriff des Folgeantrags nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen der vorangegangene Asylantrag aus materiellen Asylgründen abgelehnt wurde."

Dieses Verständnis der Asylverfahrensrichtlinie zugrunde gelegt, rechtfertigt die Neufassung des § 71 AsylG, die nach der Gesetzesbegründung der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie, dient,

Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz), BT-Drs. 20/9463, S. 23,
58 f,

keine andere Bewertung.

Dasselbe gilt mit Blick auf die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG. Die Einschätzung, die Qualifikation eines neuerlichen Asylantrages nach unanfechtbarer Unzulässigkeitsentscheidung im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als Folgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylG zu bewerten, lässt nicht die Schlussfolgerung auf einen Verstoß gegen den Sinn und Zweck respektive die Systematik der Vorschrift des § 30

AsylG zu. Die dort zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Entscheidung, zulässige Folgeanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen, ist in Art. 31 Abs. 8 lit. f) der Richtlinie 2013/32/EU – als Bestandteil solcher Regelungen, die die offensichtliche Unbegründetheit nicht aus materiellen Gründen herleiten – ausdrücklich vorgesehen. Spätestens infolge der bereits zitierten grundlegenden Novellierung im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes ist damit eine dahingehende Interpretation, die Vorschrift adressiere ausschließlich Antragsteller, die offensichtlich nicht schutzbedürftig seien oder das Asylverfahren missbräuchlich betrieben, nicht mehr gerechtfertigt,

a.A. VG Aachen, Urteil vom 3. Juli 2025 – 4 K 2251/23.A – juris
Rn. 72 ff. m.w.N.

IV. Die **Abschiebungsandrohung in Ziffer 5** des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der angedrohten Abschiebung in den Irak steht, wie gezeigt, § 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG entgegen.

Diese Rechtswidrigkeit mit Blick auf den Zielstaat bedingt die Rechtswidrigkeit der gesamten Abschiebungsandrohung, da keine Teilbarkeit vorliegt, sondern eine Abschiebungsandrohung ohne Zielstaatsbestimmung (im hier eröffneten Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG) rechtswidrig ist.

Vgl. nur Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45.
Edition Stand 1. Oktober 2024, § 34 AsylG Rn. 31c m.w.N.

V. Auch Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Es gibt (im hier eröffneten Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG) keinen Raum für ein (nationales) Einreise- und Aufenthaltsverbot ohne Rückkehrentscheidung, wobei die Abschiebungsandrohung als hier relevante Rückkehrentscheidung wie gesehen rechtswidrig ist.

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 24. März 2025 – 1 C 15.23 –, juris,
Rn. 29 ff.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Diese Kostenteilung berücksichtigt, dass der Umfang, in dem der Bescheid aufzuheben ist, nahezu vollständig hinter dem verfolgten Antrag des Klägers zurückbleibt. Die

Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Blackstein



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf